

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Metelsdorf	Vorlage-Nr: VO/GV04/2016-0406 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: Einreicher: Bürgermeister
Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	
<b>Mitgliedschaft der Gemeinde Metelsdorf hier: Evangelische Medienzentrale</b>	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	08.03.2016
Gremium Gemeindevertretung Metelsdorf	

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt für die Gemeinde Metelsdorf den Beitritt zur Mitgliedschaft in der *Evangelischen Medienzentrale; Sitz Greifswald, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald.*

**Sachverhalt:**

In Hinblick auf geplante Veranstaltungen in Form von Filmvorführungen im Dorfgemeinschaftshaus Metelsdorf wird in der Sitzung des Sozialausschusses vom 17.02.2016 von den Vorteilen einer Mitgliedschaft bei der PEK Medienzentrale in Greifswald berichtet. Hier besteht die Möglichkeit für einen Jahresbeitrag in Höhe von 35,00 € jederzeit Filme zu leihen. Festgeschriebene Lizenzbedingungen sind zu beachten (siehe Anlage 1). Alternativ wird über wesentlich höhere Kosten bei einer Ausleihe über das Kreismedienzentrum berichtet.

Der Sozialausschuss spricht sich einstimmig für eine schnellstmögliche Mitgliedschaft bei der PEK Medienzentrale Greifswald aus. Es wird diesbezüglich eine Empfehlung an die Gemeindevertretung zur Beschlussfassung gegeben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

35,00 €/ Haushaltsjahr, sofern eine Ausleihe stattfindet

**Anlagen:**

1. Lizenzbestimmungen
2. Benutzerordnung für die Evangelische Medienzentrale vom 22.04.2008

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

# Lizenzbestimmungen

## **Nichtgewerbliche-ÖffentlicheAufführungen**

Alle bei der Medienzentrale ausgeliehenen Medien dürfen öffentlich aufgeführt werden, wenn die Aufführung nicht-gewerblichen Charakter hat. Damit soll verhindert werden, dass eine Konkurrenz zu Kino und kommerziellem Filmverleih entsteht. Weitere Informationen erhalten Sie auf [lehrer-online.de](http://lehrer-online.de).

## **Werbung**

Es darf keine Werbung für Filmveranstaltungen in Tageszeitungen, Rundfunk, Fernsehen oder im Internet gemacht werden, wohl aber im Kirchgemeindebrief oder in anderen Schreiben an einen begrenzten Nutzerkreis. Plakate im Schaukasten mit der Einladung zu einem "Gemeindeabend mit Film" liegen auch noch im Bereich des Möglichen. Auch Zeitungsberichte und Ankündigung in Veranstaltungskalendern sind erlaubt, weil sie nicht auf Initiative des nicht-gewerblichen Filmvorführers, sondern auf Initiative der Zeitungsredaktion erscheinen.

**Tip:** Falls Sie öffentlich auf Plakaten, Handzetteln oder in der Zeitung werben wollen, niemals den Titel nennen! Weitere Informationen erhalten Sie auf dem Informationsblatt des Katholischen Filmwerks: Was geht Werbung? (PDF-Dokument 86 KB)

## **Open-Air-Veranstaltungen**

Ausgenommen vom Pfarrgarten oder gemeindeeigenen Grundstücken sind Open-Air-Veranstaltungen nicht gestattet.

## **GEMA**

Für Filmvorführungen müssen Kirchgemeinden und kirchliche Einrichtungen keine GEMA-Gebühren zahlen, da die EKD mit der GEMA einen Pauschalvertrag abgeschlossen hat: "Zwischen der GEMA und der EKD existiert ein Pauschalvertrag, wonach für das Abspielen der Musik innerhalb eines Filmes keine gesonderte Vergütung gezahlt werden muss. Voraussetzung ist, dass die Kirchengemeinde nicht öfter als einmal in der Woche eine Filmvorführung organisiert und als Eintritt nicht mehr als 1 € erhebt." (Quelle: "Urheberrecht der Kirchen der EKD" / Deutschland 2004, i.d.ü.F. 2008)

## **Haben Sie weitere Fragen zum Thema Urheberrecht empfehlen wir folgende Links:**

Detaillierte Hinweise finden Sie auf dem Merkblatt vom Verband der Filmverleiher e.V..  
Download unter [vdfkino.de](http://vdfkino.de) (PDF-Dokument 99 KB).  
Urheberrecht in der Schule: [www.urheberrecht-in-der-schule.de](http://www.urheberrecht-in-der-schule.de)

**Benutzungsordnung  
für die Evangelische Medienzentrale / Konsistorialbibliothek  
vom 22.04.08 (ABl. 2008 S. )**

**§ 1**

**Bezeichnung und Aufgaben**

- (1) Die Medieneinrichtung der Pommerschen Evangelischen Kirche führt die Bezeichnung: Evangelische Medienzentrale / Konsistorialbibliothek.
- (2) Die Evangelische Medienzentrale / Konsistorialbibliothek hat teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Sie ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bildung, Forschung und Lehre. Insbesondere steht sie den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeskirche für ihre Arbeit, Weiterbildung und Information zur Verfügung. Sie vermittelt Informationen und unterstützt die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Als Konsistorialbibliothek nimmt sie die Aufgaben einer Behördenbibliothek in ihrer Funktion als Dienstbibliothek des Konsistoriums wahr.
- (4) Die Landeskirchliche Bibliothek wird einschließlich ihrer bisherigen Aufgaben in die Evangelische Medienzentrale / Konsistorialbibliothek überführt.

**§ 2**

**Zulassung zur Benutzung**

Zur Benutzung zugelassen sind alle Personen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Mit Benutzung der Evangelischen Medienzentrale/Konsistorialbibliothek werden die Bestimmungen anerkannt.

**§ 3**

**Zulassung zur Entleihe**

- (1) Einer Zulassung zur Entleihe bedarf, wer
1. Bücher und AV-Medien innerhalb und außerhalb der Räume benutzen will,
  2. Die Vermittlung von Fernleihen aus anderen Bibliotheken oder AV-Medien aus anderen Medienzentralen wünscht.
- (2) Auf Verlangen haben sich die Benutzenden auszuweisen. Personen unter 18 Jahren können nur mit Genehmigung einer zur Benutzung zugelassenen volljährigen Person ausleihen.
- (3) Für interne Zwecke können personenbezogene Daten eines Benutzers/einer Benutzerin in konventioneller oder in automatisierter Form gespeichert werden. Das Einverständnis der betroffenen Person hierzu ist Voraussetzung der Zulassung.

**§ 4**

**Gebühren, Auslagen, Leistungsentgelte**

- (1) Die Benutzung der Printmedien ist gebührenfrei. Für die Nutzung von DVD, Videofilmen, Dia- und Tonbildreihen, Folien und Fotomaterial wird eine jährliche# Benutzungsgebühr erhoben. Die Ausleihe technischer Geräte ist ebenfalls gebührenpflichtig. )\*

(2) Aufwendungen für Sonderleistungen (Wertversicherungen, Portogebühren u.ä.) sind von den Benutzenden zu erstatten.

## **§ 5**

### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und durch Veröffentlichung in Publikationen (Internetkatalog der AGEMZ, Neuerwerbungslisten u. ä.) bekannt gegeben.

## **§ 6**

### **Allgemeine Pflichten und Haftung der Benutzenden**

(1) Die Benutzenden sind verpflichtet, den Bestimmungen der Benutzungsordnung und den Anordnungen der Mitarbeiterinnen nachzukommen. Sie haften für Schäden und Nachteile, die aus einer Zuwiderhandlung entstehen.

(2) Entlehene Medien und technische Geräte sind sorgfältig und sachgerecht zu behandeln.

(3) Technische Geräte werden in überprüfem Zustand verliehen. Etwa vorhandene Schäden an Medien sind unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Benutzer haften für Verlust entliehener Medien und Geräte und für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen. Sie haben hierfür vollwertigen Ersatz zu leisten.

(5) Die Weitergabe des Entleihgutes an Dritte ist nicht gestattet.

(6) Die Leihfristen sind einzuhalten. Eine einmalige Verlängerung der Leihfrist ist möglich, sofern keine Vorbestellungen vorliegen. Für technische Geräte wird keine Verlängerung der Ausleihe gewährt.

## **§ 7**

### **Haftung**

Die Evangelische Medienzentrale/Konsistorialbibliothek haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung entstehen; sie haftet insbesondere nicht für abhanden gekommenes Geld und Wertsachen oder für Geräteschäden jeglicher Art, die bei der Benutzung bibliothekseigener Medien (Kassetten, Videos, DVDs, CDs und anderer Informations- und Datenträger) entstehen.

## **§ 8**

### **Benutzung**

(1) Medien können in der Regel zur Benutzung außerhalb des Lesesaals entliehen werden. Ausgenommen davon sind:

- a) Gesetzessammlungen / Amtsblätter / für dienstliche Belange des Konsistoriums relevante Literatur
- b) als Präsenzbestand gekennzeichnete Literatur
- c) Literatur mit länger als 100 Jahre zurückliegendem Erscheinungsdatum.

(2) Die Benutzung kann aus wichtigem Grund beschränkt oder untersagt werden.

## **§ 9**

### **Bestellung / Ausgabe / Versand**

(1) Für Printmedien muss pro Band ein Verleihschein ausgefüllt werden. Alle anderen Materialien werden beim Verleih automatisch verbucht. Für technische Geräte wird pro Verleihvorgang eine Empfangserklärung durch Unterschrift bestätigt.

(2) Auswärtige Benutzer und Benutzerinnen können schriftlich, fernmündlich und per E-mail Bestellungen aufgeben. Das Material wird zum Bestelltermin zugesandt. Die Kosten trägt die auswärtige Person. Sie ist verpflichtet die Medien unter den gleichen Versandbedingungen, unter denen sie die Sendung erhielt, auf eigene Gefahr zurückzusenden.

(3) Der Versand ist eine Serviceleistung und keine Verpflichtung seitens der Einrichtung.

## **§ 10**

### **Leihfrist**

(1) Die Leihfrist für Medien beträgt zwei Wochen. Printmedien aus dem Bestand der Konsistorialbibliothek können vier Wochen entliehen werden. Eine einmalige Verlängerung um 2 Wochen ist möglich.

(2) Unter bestimmten Bedingungen kann eine kürzere Leihfrist festgesetzt werden.

(3) Aus dienstlichen Gründen können entliehene Medien auch vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden.

(4) Die Leihfrist kann nach Rücksprache einmalig verlängert werden, sofern das Medium nicht von anderer Seite benötigt wird.

## **§ 11**

### **Mahnung**

(1) Ist die Leihfrist überschritten, wird schriftlich an die Rückgabe gemahnt. Für jede Mahnung wird eine Gebühr erhoben.

(2) Aufforderungen zur Rückgabe gelten auch dann als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Benutzer oder der Benutzerin mitgeteilte Anschrift abgesendet wurden und als unzustellbar zurückkommen.

(3) Solange die Benutzenden der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommen oder geschuldete Gebühren nicht entrichten, werden an sie keine weiteren Medien ausgeliehen.

(4) Nach erfolgter dritter Mahnung kann die Einrichtung die Rücknahme ablehnen und auf Kosten des Benutzers oder der Benutzerin Ersatz beschaffen.

## **§ 12**

### **Vormerkung**

(1) Ausgeliehene Medien können für andere Benutzende vorgemerkt werden. Die Zahl der Vormerkungen kann beschränkt werden.

(2) Es wird keine Auskunft darüber erteilt, wer Medien entliehen oder eine Vormerkung beantragt hat.

### **§ 13**

#### **Innerkirchlicher Leihverkehr**

Die Bibliothek vermittelt Medien im innerkirchlichen Leihverkehr. Die Kosten trägt der Benutzer oder die Benutzerin.

### **§ 14**

#### **Auskunft**

Aufgrund der Kataloge und Bestände wird Auskunft erteilt, soweit es die dienstlichen und personellen Möglichkeiten gestatten.

### **§ 15**

#### **Anfertigung von Kopien**

Gewünschte Kopien von Printmedien aus dem Bestand der Konsistorialbibliothek werden vom Personal gefertigt. Es wird eine Gebühr pro Blatt erhoben. Über die aktuell geltenden Gebührentarife erteilt die Evangelische Medienzentrale / Konsistorialbibliothek Auskunft.

### **§ 16**

#### **Urheberrecht**

(1) Benutzer und Benutzerinnen haben die Bestimmungen des Urheberrechtes zu beachten.

1. Für die Vorführung von Medien, die von der Medienzentrale oder auch anderen ähnlichen Verleihstellen ausgeliehen werden, darf nicht geworben werden.
2. Ein Verstoß gegen das Werbeverbot liegt u. a. vor bei:
  - a) Anzeige der geplanten Vorführung in einem regelmäßig erscheinenden Druckerzeugnis (Zeitung)
  - b) öffentliches Aushängen von Plakaten mit Hinweis auf eine geplante Vorführung, ausgenommen Plakatanschlüge innerhalb kirchlicher Gebäude.Keinen Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot stellen Veröffentlichungen dar, die sich ihrer Art nach an einen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richten (Gemeindebrief für Gemeindeglieder, u. ä.).

*(Anmerkung: Die Evangelische Medienzentrale erwirbt mit der Beschaffung eines Films eine Unter-Lizenz, die ihr nicht gestattet, für diesen Titel öffentlich zu werben. Ein Entleiher ist über diese Benutzungsordnung als nachrangiger Nutzer an diese vertragliche Vereinbarung ebenfalls gebunden. Der Inhaber der Hauptlizenz will mit diesem Werbeverbot seine kommerzielle Auswertung des Titels in großen Kinos und gewerblichen Videotheken schützen. Mit dem Werbeverbot soll von vornherein sichergestellt werden, dass Vorführungen von Entleihern der EMZ nicht gewerblicher Art sind und keine Konkurrenz darstellen. Es ist daher zu empfehlen, bei Anzeigen und Hinweisen auf geplante Vorführungen den Filmtitel ungenannt zu lassen.)*

(2) Alle Rechte an den ausgeliehenen Materialien der Medienstelle verbleiben dort. Das Aufführungsrecht gilt nur für den jeweiligen Entleiher und darf an Dritte nicht ohne Genehmigung übertragen werden.

(3) Das Überspielen und Kopieren der AV-Medien ist aus urheberrechtlichen Gründen nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen muss mit gerichtlichen Schritten Dritter gerechnet werden.

### § 17

#### **Ausschluss von der Benutzung**

Verstößt eine Person schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder ist sonst durch Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Person vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis der Person bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

### § 18

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Außer Kraft treten folgende Regelungen:

1. Benutzungsordnung der Landeskirchlichen Bibliothek der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Februar 1995 (ABl. 1995 S. 50)
2. Benutzungsordnung für die Evangelische Medienstelle / Konsistorialbibliothek vom 23. Januar 2001 (ABl. 2001 S. 3)

Greifswald, den 22.4.2008

) \* 35.00 €

Die Gebühr wird mit der ersten Medienausleihe fällig.